

Klausur – Mantelbogen



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Studienschwerpunkt Ambulante Dienste
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Kennzeichen	PM-ADB-P12-101218
Datum	18.12.2010

Ausgegebene Arbeitsbögen _____

Abgegebene Arbeitsbögen _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Aufsichtsführende(r)

Prüfungskandidat(in)

Aufgabe		1	2	3	4	5	Σ	Note
max. Punktzahl		30	16	24	16	14	100	
Bewertung	Prüfer(in)							
	ggf. Gutachter(in) ¹							

Prüfer(in) (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

ggf. Gutachter(in) (Name in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift

¹ Ggf. Gutachten im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens

Anmerkungen Prüfer(in):

Datum, Unterschrift

Anmerkungen Gutachter(in):

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Studienschwerpunkt Ambulante Dienste
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Kennzeichen	PM-ADB-P12-101218
Datum	18.12.2010

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier**, und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei, und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen (**kein Bleistift**). Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Die Klausur-Aufgaben können einbehalten werden. Dies bezieht sich **nicht** auf ausgeteilte Arbeitsblätter, auf denen Lösungen einzutragen sind.

Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note **5** bewertet.

Bearbeitungszeit:	120 Minuten
Anzahl der Aufgaben:	5
Höchstpunktzahl:	100
Hilfsmittel:	keine

Aufgabe	1	2	3	4	5	insg.
max. Punktzahl	30	16	24	16	14	100

Viel Erfolg!

Aufgabe 1: Existenzgründung**30 Punkte**

Sie überlegen, nach Beendigung des Studiums einen ambulanten Pflegedienst zu gründen.

- 1.1 Nennen Sie die vier Kriterien, an denen zu erkennen ist, dass der Trend zur Profipflege im Bereich ambulanter Pflege seit 1997 erkennbar ist. 8 Punkte
- 1.2 Begründen Sie, warum die Rechtsform des eingetragenen Vereins für die Gründung eines ambulanten Pflegedienstes wenig geeignet ist. 4 Punkte
- 1.3 Formulieren Sie fünf Fragen, die im Rahmen der Konkurrenzanalyse zu bearbeiten sind. 10 Punkte
- 1.4 Nennen Sie vier Gründe, warum es sinnvoll sein kann, bei der Gründung eines ambulanten Pflegedienstes Autos zu kaufen und nicht zu leasen. 8 Punkte

Aufgabe 2: Vergütungsverhandlung**16 Punkte**

- 2.1 Erklären Sie den Begriff „Sicherstellungsauftrag“ im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung. 4 Punkte
- 2.2 Erklären Sie vier Faktoren, die den einzusetzenden Personalmix im Zusammenhang mit Pflegeversicherungsleistungen bestimmen. 12 Punkte

Aufgabe 3: Erstbesuch**24 Punkte**

Eine Schülerin der Gesundheits- und Krankenpflege im 2. Ausbildungsjahr wird in Ihrem ambulanten Pflegedienst im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung für einen sechswöchigen Einsatz eingeplant. Im Vorgespräch erklärt die Schülerin, sie möchte unbedingt lernen, selbstständig Erstbesuche durchzuführen. Dies sei erforderlich, da sie nach Beendigung der Ausbildung als Pflegedienstleitung im ambulanten Pflegedienst ihres Bruders tätig werden möchte.

- 3.1 Nennen Sie der Schülerin zwei Gründe, warum sie nicht direkt nach Beendigung der Ausbildung als verantwortliche Pflegefachkraft in einem ambulanten Pflegedienst tätig werden kann. 6 Punkte
- 3.2 Erklären Sie der Schülerin kurz, warum sie das von ihr genannte Ziel, selbstständig Erstbesuche durchzuführen, in den sechs Wochen nicht erreichen kann. 6 Punkte
- 3.3 Benennen Sie drei konkrete Möglichkeiten, wie die Schülerin ihr Ziel während des Einsatzes in Ihrem ambulanten Pflegedienst teilweise erreichen kann. 12 Punkte

Aufgabe 4: Umweltmanagement**16 Punkte**

Zur Durchsetzung seiner rechtlichen Ansprüche bedient sich der Gesetzgeber im Umweltbereich ordnungsrechtlicher Instrumente. **16 Punkte**

Nennen Sie die vier ordnungsrechtlichen Instrumente und erläutern Sie zwei dieser Instrumente in ihrer Bedeutung für den Umweltschutz.

Aufgabe 5: Vernetzung und Koordination**14 Punkte**

Ein Versorgungspfad (auch „Behandlungspfad“, engl.: „Clinical Pathway“) kann definiert werden als ein optimierter Prozess bei der Behandlung und Versorgung von Patienten mit einer bestimmten Krankheit. Ein zentrales Merkmal des optimierten Prozesses in der Krankheitsbehandlung und Versorgung ist, dass die Behandlung im Idealfall auch über Versorgungssystemgrenzen hinweg in räumlicher und zeitlicher Hinsicht nahtlos verläuft, also frei von Brüchen in Übergangsphasen ist. Die Akteure verstehen sich als Teile einer Versorgungskette. Die Idee der Versorgungspfade hat sich im fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) an zwei Stellen niedergeschlagen: in § 137 ff. (Strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten) sowie in § 140 a-d (Integrierte Versorgung).

- 5.1 Wer ist nach § 140 a-d SGB V für die Qualitätssicherung in Versorgungspfaden zuständig? 4 Punkte
- 5.2 Wer legt die Versorgungspfade nach § 137 ff. SGB V fest und wie ist dabei das Verfahren? 4 Punkte
- 5.3 Welche Unterschiede bestehen zwischen den Versorgungspfaden nach § 137 ff. und Versorgungspfaden nach § 140 a-d SGB V? Beschreiben Sie kurz drei Unterschiede. 6 Punkte

Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Studienschwerpunkt Ambulante Dienste
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Kennzeichen	PM-ADB-P12-101218
Datum	18.12.2010

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen als den in der Korrekturrichtlinie angegebenen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zur Abwertung des betreffenden Teilschrittes führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weitergerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren **roten** Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebende Bewertung tragen Sie bitte in den Klausur-Mantelbogen ein. Unterzeichnen Sie bitte Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß der Prüfungsordnung ist Ihrer Bewertung das folgende Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punktzahl	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

05.01.2011

bei Ihrem Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der Abgabetermin ist unbedingt einzuhalten. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich dem Prüfungsamt der Hochschule anzuzeigen (Tel. 040 / 35094-311 bzw. birgit.hupe@hamburger-fh.de).

Lösung 1**Existenzgründung****30 Punkte**

- 1.1 Vier Kriterien, an denen der Trend zur Profipflege im Bereich ambulanter Pflege seit 1997 erkennbar ist (SB 1, S. 30 ff.)** **max. 8 Punkte**
- Die Anzahl der Pflegegeldempfänger ist rückläufig. (je Nennung 2 P)
 - Die Anzahl der Bezieher ambulanter Sachleistungen hat sich erhöht.
 - Die Anzahl der Bezieher von Kombileistungen hat sich erhöht.
 - Der Anteil der ambulant versorgten Pflegebedürftigen ist insgesamt gestiegen.
- 1.2 Begründung, warum die Rechtsform des eingetragenen Vereins für die Gründung eines ambulanten Pflegedienstes wenig geeignet ist (SB 1, S. 15)** **4 Punkte**
- Für Existenzgründer ist der Verein wenig sinnvoll, weil die letztlich unkalkulierbare Mitgliederversammlung über das Unternehmen entscheidet. Außerdem dürfen keine Gewinne gemacht werden.
- 1.3 Fünf Fragen, die im Rahmen der Konkurrenzanalyse zu bearbeiten sind (SB 1, S. 40 f.)** **max. 10 Punkte**
- Wer sind die potenziellen Mitbewerber (am Standort)? (je Nennung 2 P)
 - Welche Dienstleistungen werden zu welchen Preisen und zu welchen Konditionen jeweils von den einzelnen Konkurrenten angeboten?
 - Welche Werbemittel und Werbeträger werden genutzt? Bedienen die Konkurrenten sich besonderer Vertriebsmethoden?
 - Welche Meinung haben Kunden über diese Konkurrenten?
 - Welche Strukturqualität (v. a. Personalstruktur) bieten die einzelnen Konkurrenten?
 - Wie sieht die Kostenstruktur der einzelnen Konkurrenten aus?
 - Welche Änderungen haben sie in Bezug auf ihre Dienstleistungen und ihre Preise vorgenommen? Wurde Personal auf- oder abgebaut etc.?
 - Warum sollte ein Kunde meine Dienstleistung in Anspruch nehmen und nicht diejenige der Mitbewerber?
- 1.4 Vier Gründe, warum es sinnvoll sein kann, bei der Gründung eines ambulanten Pflegedienstes Autos zu kaufen und nicht zu leasen (SB 2, S. 22)** **max. 8 Punkte**
- Insgesamt ist Leasing häufig teurer. (je Nennung 2 P)
 - Die Vertragsgestaltung für Leasing ist häufig sehr kompliziert.
 - Beim Autoleasing behalten sich Händler regelmäßig vor, bei übermäßigem Verschleiß den vereinbarten Restwert doch nicht zu zahlen.
 - Gekaufte Fahrzeuge stellen eine Liquiditätsreserve dar, da sie bei Liquiditätsengpässen verkauft und gleich wieder geleast werden können.

Lösung 2**Vergütungsverhandlung****16 Punkte**

- 2.1 „Sicherstellungsauftrag“ im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung (SB 3, S. 11)** **4 Punkte**
- Die Pflegekassen haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten.

- 2.2 Vier Faktoren, die den einzusetzenden Personalmix im Zusammenhang mit Pflegeversicherungsleistungen bestimmen** (SB 3, S. 34) **max. 12 Punkte**
- (je Erklärung 3 P)
- Die Länge der Fahrtwege (je länger der Weg, um so eher werden zur Vermeidung von Doppelwegen Pflegefachkräfte einzusetzen sein).
 - Der Leistungsmix SGB XI und SGB V, die Menge der kombinierten Einsätze (SGB V und SGB XI zusammen).
 - Die zu versorgenden Pflegekunden (Art der Erkrankungen, Höhe der Pflegestufen).
 - Vertragliche Regelung mit den Krankenkassen (SGB V): Wenn dort festgelegt ist, dass jede Behandlungspflege nur durch Pflegefachkräfte erbracht werden darf, dann können auch kombinierte Einsätze nur durch Pflegefachkräfte erbracht werden.

Lösung 3**Erstbesuch****24 Punkte**

- 3.1 Zwei Gründe, warum die Schülerin nicht direkt nach Beendigung der Ausbildung als verantwortliche Pflegefachkraft in einem ambulanten Pflegedienst tätig werden kann** (SB 2, S. 16 ff.) **max. 6 Punkte**
- (je Nennung 3 P)
- Sie haben nach Beendigung Ihrer Ausbildung noch nicht mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre einen Pflegefachberuf hauptamtlich ausgeübt.
 - Ihnen fehlt die 460-stündige Weiterbildungsmaßnahme zur Leitung.

Beide Voraussetzungen sind erforderlich, um von den Pflegekassen anerkannt zu werden.

- 3.2 Erklärung, warum das Ziel, selbstständig Erstbesuche durchzuführen, in den sechs Wochen nicht erreicht werden kann** (SB 3, S. 5 ff.) **6 Punkte**

Antwortbeispiel:

Der Erstbesuch ist einer der wichtigsten Arbeitsprozesse in einem ambulanten Pflegedienst. Hier erfolgt nicht nur die Einschätzung des Pflegebedarfs, sondern es schließt sich ein Verkaufsgespräch an, das für den Pflegedienst eine große wirtschaftliche Bedeutung hat. Sie können mit Ihrem Ausbildungsstand auch am Ende des 6-Wochen-Einsatzes noch nicht die komplexen Pflegebedarfe in der ambulanten Pflege überblicken, um eine umfassende Einschätzung vornehmen zu können.

(Korrekturhinweis: auch andere nachvollziehbare Argumente sind mit Punkten zu bewerten.)

- 3.3 Drei konkrete Möglichkeiten, wie die Schülerin ihr Ziel während des Einsatzes teilweise erreichen kann** (SB 3, S. 5 ff.) **max. 12 Punkte**

(je Nennung 4 P)

- Wir planen für Sie den Erstbesuch als einen inhaltlichen Schwerpunkt der nächsten sechs Wochen. Sie bekommen alle erforderlichen Unterlagen, um sich theoretisch einzuarbeiten.
- Sie bekommen die Gelegenheit, mit unserem Kalkulationsprogramm einige Berechnungsfälle am PC hier im Büro zu üben.
- Wenn Sie sich theoretisch eingearbeitet haben, können Sie mich zu einigen Erstbesuchen begleiten.

(Korrekturhinweis: auch andere nachvollziehbare Möglichkeiten sind mit Punkten zu bewerten.)

Lösung 4**Umweltmanagement****16 Punkte****Vier ordnungsrechtliche Instrumente und die Erläuterung von zwei Instrumenten in ihrer Bedeutung für den Umweltschutz (SB 1, S. 11 f.)****max. 16 Punkte**

Ordnungsrechtliche Instrumente

• Verbote

Die Umweltverbote beziehen sich auf die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen, die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Grenzüberschreitung bestimmter Anlagen und die Verwendung von Stoffen sowie bestimmte Handlungen in Schutzgebieten. Die Verbote können auf zwei verschiedenen Wegen durchgesetzt werden:

- durch ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Kontrollerlaubnis) und
- durch ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt (Ausnahmebewilligung).

• Beschränkungen

Eine Beschränkung von umweltrelevanten Tätigkeiten wird durch folgende Umweltstandards erreicht:

- Umwelt- und Qualitätsnormen
Sie legen Immissions- und Belastungsgrenzen für bestimmte Bereiche fest.
- Emissionsnormen für Anlagen
Sie legen Grenzwerte fest, die bei der Emission aus Anlagen nicht überschritten werden dürfen.
- Bauartnormen und Betriebsnormen
Sie enthalten Anforderungen für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen.
- Produktnormen für Stoffe
Sie beziehen sich auf die Mengen von Schadstoffen, die bei der Emission eines Stoffes nicht überschritten werden dürfen.

Die oben genannten Beschränkungen dienen zur Reduzierung der Umweltschädlichkeit einer Handlung auf ein Minimum. Sie unterscheiden sich von Verboten dadurch, dass eine umweltrelevante Tätigkeit einerseits nicht grundsätzlich verboten, andererseits aber auch nicht erwünscht ist.

• Gebote

Umweltgebote dienen der Verhaltenslenkung. Sie legen dem Einzelnen bzw. dem Unternehmen eine Reihe von Pflichten auf, wodurch ein umweltpflegendes Verhalten erzeugt wird. Zur Erreichung eines umweltfreundlichen Verhaltens aller betroffenen Personenkreise gelten verschiedene Umweltpflichten und Nebenpflichten. Die Umweltpflichten lassen sich einordnen in:

- Leistungspflicht
Sie verpflichtet zu einem bestimmten umweltfreundlichen Handeln (z. B. Kennzeichnungspflichten).
- Duldungspflicht
Sie verpflichtet, das umweltpflegliche Handeln eines anderen zu dulden (z. B. Betretungsrechte von Waldgebieten zum Zwecke der Erholung).
- Unterlassungspflicht
Sie verpflichtet zur Unterlassung eines umweltfeindlichen Handelns. Durch die überwachungs dienlichen Nebenpflichten, z. B. die Anzeige- oder Anmeldepflicht einer umweltrelevanten Tätigkeit durch den Betreiber, werden die zuständigen Behörden in Kenntnis darüber gesetzt und können entsprechende Verfahren veranlassen und überwachen (z. B. Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren).
- Organisationspflicht
Sie bezieht sich z. B. auf die Schaffung einer Umweltorganisation innerhalb eines Unternehmens und durch die Bestellung von gesetzlich geforderten Beauftragten für Abfall-, Gewässer- und Immissionsschutz.

• Behördliche Verfügungen

Die Behörden können durch Verfügungen und Anordnungen nicht befolgte Ge- und Verbote durchsetzen und gegen umweltschädigendes Verhalten vorgehen. Ermächtigt werden die

max. 4 Punkte(je Nennung eines Instruments
1 Punkt)**max. 12 Punkte**(je Erläuterung eines Instruments
6 Punkte)

Behörden hierzu durch umweltspezifische Gesetze sowie das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder.

Stützt sich das Einschreiten einer Behörde auf polizeirechtliche Generalklauseln, so ist eine Voraussetzung das Vorliegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle geschriebenen Rechtsquellen, die Grundrechte sowie den Staat mit allen seinen Einrichtungen.

Lösung 5**Vernetzung und Koordination****14 Punkte****5.1 Zuständigkeit für die Qualitätssicherung in Versorgungspfaden (SB 1, S. 11 f.)**

Die Qualität in Versorgungspfaden nach § 140 a-d wird frei zwischen den Krankenkassen mit den Leistungserbringern verhandelt. Es bedarf keiner staatlichen Zulassung.

2 Punkte

Im Rahmen des SGB V müssen sich die regionalen Krankenkassen und Leistungserbringer an bundesweit festgelegte Vorgaben halten, die für Besonderheiten fast keinen Spielraum lassen. Die Verträge müssen von der Bundesversicherungsanstalt (BVA) zugelassen werden.

2 Punkte**5.2 Verfahren der Festlegung von Versorgungspfaden nach § 137 ff. (SB 1, S. 11 f.)****4 Punkte**

Das Verfahren zur Auswahl und Definition eines Versorgungspfades nach § 137 ff. ist gesetzlich festgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit erlässt für jeden Versorgungspfad eine Rechtsverordnung, auf deren Basis die Krankenkassen ihre strukturierten Behandlungsprogramme entwickeln und beim Bundesversicherungsamt (BVA) einreichen können. Die fachlichen Grundlagen der Rechtsverordnung werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erarbeitet (G-BA). Er wird dabei durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) beraten.

5.3 Drei Unterschiede zwischen den Versorgungspfaden nach § 140 a-d und § 137 ff. (SB 1, S. 11 f.)**6 Punkte**

- Bei der inhaltlichen Definition eines Versorgungspfades nach § 140 a-d SGB V sind die Vertragspartner grundsätzlich frei, während die Versorgungspfade nach § 137 ff. (auf Bundesebene) weitgehend strukturiert werden.
- Der klinische Behandlungspfad für eine Indikation im Rahmen eines IV-Vertrags nach § 140 a-d muss nicht unbedingt evidenzbasiert sein – während dies bei Versorgungspfaden nach § 137 ff. unabdingbar ist.
- Bei Versorgungspfaden nach § 137 ff. findet ein sog. Risikostrukturausgleich statt. Dieser existiert nicht für die freien Verträge nach § 140 a-d.

(je Nennung 2 P)